

Information zur Zulassung

Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme

Studiengangskennzahl 0400

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Fachliche Zugangsvoraussetzung zum Studium am Fachhochschul-Masterstudiengang „Nachhaltige Energiesysteme“ ist der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität bzw. der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Studiums an einer pädagogischen Akademie, wobei als Bestandteil des Studiums Kenntnisse erworben werden mussten, die für das technische Grundverständnis, das eine Voraussetzung für den Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme ist, notwendig sind (wie z.B. Mathematik, Biologie und Umweltkunde oder Physik und Chemie).

Die Zugangsvoraussetzungen können auch durch den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbracht werden. Um der technischen Ausrichtung des gegenständlichen Studienganges im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, ist durch die Studienwerber Kompetenz im Bereich der Ingenieurwissenschaften bzw. des Ressourcenmanagements durch Nachweis eines Mindestumfangs von insgesamt 30 ECTS zu erbringen, wobei im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Sinne einer output- und ergebnisorientierten Betrachtungsweise neben formal nachgewiesenen Qualifikationen auch durch informelles Lernen angeeignete Qualifikationen berücksichtigt werden.

Bei untenstehend aufgelisteten Studienrichtungen ist von der Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzung jedenfalls auszugehen. Die einzelfallbezogene Prüfung betreffend des Qualifikationsniveaus der

Bewerber-innen und Bewerber für nicht im Anerkennungsbescheid geregelte Studienabschlüsse hat durch die/den Studiengangsleiter*in zu erfolgen.

Durch die hohe Dynamik der Hochschullandschaft bedingt und die derzeitige generelle Umstrukturierung des österreichischen Hochschulsektors können die für den Studiengang relevanten fach einschlägigen Studien und postsekundären Bildungsabschlüsse derzeit nicht detailliert benannt werden.

Folgende Bachelorstudienrichtungen werden beispielhaft zugelassen:

Bachelorstudium/Fachhochschul Bachelorstudiengang	Hochschule
BA Gebäudetechnik und Gebäudeautomation (alle Curriculum-Versionen)	FH Burgenland
BA Energie- und Umweltmanagement (alle Curriculum-Versionen)	FH Burgenland
BA Energie- Verkehrs- und Umweltmanagement (alle Curriculum-Versionen)	FH Joanneum
BA Umwelt- und Bioressourcenmanagement (alle Curriculum-Versionen)	Universität für Bodenkultur
BA Urbane Erneuerbare Energietechnologien (alle Curriculum-Versionen)	FH Technikum Wien
BA Innovationsmanagement (alle Curriculum-Versionen)	FH Campus 02
BA Produktmarketing und Projektmanagement (alle Curriculum-Versionen)	FH Wiener Neustadt
BA Europäische Energiewirtschaft (alle Curriculum-Versionen)	FH Kufstein
BA Wirtschaftsingenieurwesen (alle Curriculum-Versionen)	Hochschule Mittweida
BA Elektronik/Wirtschaft (alle Curriculum-Versionen)	FH Technikum Wien
BA Physik (alle Curriculum-Versionen)	Uni Wien

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die

vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.